

Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen zukommt, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern, und indem er die Beteiligung junger Delegierter aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der vierten Tagung des Weltjugendforums unterstützt hat;

19. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

20. *wiederholt* die in dem Weltaktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

21. *begrüßt* die Resolution 2001/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung die einschlägigen Aktionspläne und -programme der Vereinten Nationen zur Situation sozialer Gruppen und zur weltweiten Situation Jugendlicher im Jahr 2003 überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage samt konkreten und handlungsorientierten Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten ganzheitlichere und sektorübergreifende Jugendpolitiken ausarbeiten müssen und dass unter anderem die Kommunikationswege zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Jugendlichen beziehungsweise den Jugendorganisationen verbessert werden müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/118

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)³⁴.

56/118. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern

Die Generalversammlung,

feststellend, wie wichtig die Beteiligung der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder an dem

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Vorbereitungsprozess für die zweite Weltversammlung über das Altern und an der Weltversammlung selbst ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren unter anderem nahe legte, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung über das Altern und insbesondere zur Erleichterung der uneingeschränkten Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen;

2. *fordert* alle Staaten sowie öffentliche und private Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen.

RESOLUTION 56/119

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)³⁵.

56/119. Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 53/110 vom 9. Dezember 1998 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungsstagen für die Kongresse, zu überprüfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger³⁶,

eingedenk dessen, dass die Kongresse gemäß Ziffer 29 der Grundsatzserklärung und des Aktionsprogramms des

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁶ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind, als Beratungsorgan des Programms fungieren,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der Kongresse zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Kongresse ein Forum zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sind,

ferner in Anerkennung der Rolle, die die Kongresse bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Behandlung durch die Kommission betreffend mögliche Themen für ihr Arbeitsprogramm spielen,

sich dessen bewusst, dass die Funktions- und Arbeitsweise der Kongresse überprüft werden muss, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierungen Mexikos und Thailands, den nächsten Kongress auszurichten,

1. *beschließt*, die Kongresse der Vereinten Nationen auch künftig gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege³⁷ abzuhalten und dabei nach einer dynamischen, interaktiven und kostenwirksamen Arbeitsmethode und einem zielgerichteten Arbeitsprogramm vorzugehen sowie diese Kongresse als "Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kongresse gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms ab 2005 im Einklang mit den folgenden Leitlinien abzuhalten sind:

a) Auf jedem Kongress werden spezifische Themen, darunter gegebenenfalls ein Hauptthema, erörtert, die alleamt von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege festgelegt werden;

b) jeder Kongress umfasst eine Tagung für Vorkonsultationen;

c) jeder Kongress umfasst einen Tagungsteil auf hoher Ebene, bei dem die Staaten auf höchstmöglicher Ebene

vertreten sind und Gelegenheit erhalten, Erklärungen zu den Themen des Kongresses abzugeben;

d) im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene nehmen die Delegationsleiter beziehungsweise ihre Vertreter an mehreren themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teil, um die Beratungen über die Themen des Kongresses durch einen offenen Dialog voranzubringen;

e) Sachverständigengruppen, die von der Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung ausgewählt werden, halten Fachtagungen zu den Themen des Kongresses ab, wobei sie einen offenen Dialog mit den Teilnehmern führen und das Ablesen von Erklärungen vermeiden;

f) die Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, werden eingeladen, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

g) der Generalsekretär fördert im Rahmen der vorhandenen Mittel die Veranstaltung von Nebentagungen nichtstaatlicher Organisationen und von Berufsverbänden auf jedem Kongress;

h) jeder Kongress verabschiedet eine einzige Erklärung mit den aus den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene, den Rundtischgesprächen und den Fachtagungen hervorgegangenen Empfehlungen, die der Kommission zur Behandlung vorgelegt wird;

i) jede in der Erklärung des Kongresses enthaltene Maßnahme, die der Kommission hinsichtlich ihres Arbeitsprogramms vorgeschlagen wird, wird einzeln per Resolution der Kommission umgesetzt;

j) in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für den Kongress ersucht die Kommission den Generalsekretär, lediglich diejenigen Hintergrunddokumente zu erstellen, die für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Kongresses absolut notwendig sind;

k) jedem Kongress gehen erforderlichenfalls regionale Vorbereitungstagungen voraus, deren Kosten rationalisiert werden, indem sie zusammen mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden, ihre Dauer verkürzt und die Anzahl der zu erstellenden Hintergrunddokumente begrenzt wird;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auch künftig als Vorbereitungsorgan für die Kongresse zu fungieren und sich an die in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien für die Organisation künftiger Kongresse zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin das Personal zur Verfügung zu stellen, das notwendig ist, um die Funktion des Sekretariats für die Kongresse und ihre regionalen Vorbereitungstagungen zu übernehmen;

³⁷ Resolution 46/152, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitungen des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszustatten und dafür zu sorgen, dass in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Elften Kongresses zu unterstützen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Elften Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, auf ihrer elften Tagung geeignete Empfehlungen auszuarbeiten, anhand deren der Wirtschafts- und Sozialrat die Änderungen an der Geschäftsordnung für die Kongresse vornehmen kann, die notwendig sind, um den in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/120

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)³⁸.

56/120. Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft

darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³⁹ genannten Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle verabschiedete und alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, diese völkerrechtlichen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

mit Genugtuung über die Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungs- und Übergangsländer in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in die Wege zu leiten,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

2. *dankt* einer Reihe von Regierungen für ihr Angebot, Regionalkonferenzen auf Ministerebene auszurichten, und einer Reihe von Staaten für die finanziellen Beiträge, die sie zum Zwecke der Abhaltung von der Ratifikation vorausgehenden Seminaren zur Erleichterung des Inkrafttretens und der künftigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle geleistet haben;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen benötigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungs- und Übergangsländer für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen erfassten Bereichen;

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁹ Resolution 55/59, Anlage.